

2119/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 12. März 1997, Nr. 2131/J, betreffend Anhebung des Vorsteuerpauschales für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich konkret auf die Beantwortung der gestellten Anfragen eingee, darf ich folgendes feststellen:

Dem Europaabkommen der beiden Regierungsparteien vom 22. April 1994 entsprechend, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beim Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) die Studie "Mehrwertsteuerposition der Land- und Forstwirtschaft nach dem EU-Beitritt" in Auftrag gegeben, die im November desselben Jahres vorgelegt und auch dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis gebracht wurde.

Kernaussage dieser Analyse war, daß unter den gegebenen Preisverhältnissen für Agrarprodukte und Betriebsmittel die Anhebung des Steuersatzes und des Vorsteuerpauschales gem. § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG. ) 1994 von 10 auf 12% gerechtfertigt erschien, um den pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem EU-Beitritt und infolge der Auswirkungen der GAP-Reform 1992 die zu erwartende Vorsteuerbelastung auszugleichen. Obwohl diese Studie mittlerweile mehr als zwei Jahre alt ist, haben sich die Parameter im wesentlichen nicht verändert. Im Gegenteil: In Anbetracht der Einkommensentwicklung 1996 auf der Grundlage der WIFO-Prognose vom 7. April 1997 und ersten Analysen der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. ist gegenüber dem Jahre 1995 mit einem Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte im durchschnittlichen Ausmaß von etwa 10% zu rechnen. Bei wichtigen Betriebsmitteln haben die Verbilligungseffekte nicht jenes Ausmaß erreicht, um auf die Forderung nach Anhebung des Umsatzsteuersatzes verzichten zu können. Insbesondere bei Energiekosten ist es gar zu gegenteiligen Effekten gekommen.

Aus agrarpolitischer Sicht ist daher die Forderung nach einer solchen Anhebung weiterhin aufrecht zu erhalten und entspricht auch den einstimmigen Empfehlungen vom 17. Juli 1996 der Kommission gem. § 7 Abs . 2 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) 1992 , in der unter anderem auch alle im Parlament vertretenen Parteien repräsentiert sind.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Auf der Grundlage des Europaabkommens wurde eine durch die Bundesministerien für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft beschickte Arbeitsgruppe eingerichtet, die ausführlich die

WIFO-Studie diskutierte. Diese Vorgangsweise entspricht auch den Empfehlungen der Kommission gem. § 7 Abs. 2 LWG 1992. In mehreren Sitzungen, deren erste am 8. Juni 1995 stattfand, wurden im Prinzip seitens des Bundesministeriums für Finanzen die zentralen Aussagen der WIFO-Studie akzeptiert, trotzdem konnte hinsichtlich der Anhebung des Umsatzsteuersatzes gem. § 22 UStG. 1994 kein Einvernehmen erreicht werden, weil grundsätzliche steuersystematische Bedenken gegen eine solche Anhebung vorgebracht wurden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2134/J, Punkt 1.

Da nach Artikel 25 Abs. 3 der 6. Harmonisierungsrichtlinie der EU "die für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre" (der Pauschalierung vorhergehenden Jahre) zur Berechnung genommen werden und diese unter EU-Bedingungen erst mit Ende 1997 vorliegen, wurde übereingekommen, weiter im Gegenstand zu verhandeln.

Der Vollständigkeit halber weise ich auch darauf hin, daß ich in mehreren Briefen an die jeweiligen Bundesminister für Finanzen sowie unter anderem auch im Rahmen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Novelle zum UStG. 1994 vom 18. 10. 1996 eine Erhöhung des Steuersatzes in den Bestimmungen des § 22 UStG. 1994 gefordert habe.

Im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe und der damals beabsichtigten Novellierung des UStG. regte die Arbeitsgruppe auch an, die für die Veranlagungsjahre 1995 und 1996 geltende Bestimmung des § 22 Abs. 8 UStG. 1994 hinsichtlich Wein zu verlängern. Dies erfolgte auch mit der Novelle zum UStG. 1994, BGBl.Nr. 756/1996, für die Veranlagung 1997.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe die gesetzliche Möglichkeit besteht, für fünf Jahre auf die Regelbesteuerung umzusteigen, was vor allem jenen pauschalierten Haupterwerbsbetrieben zu empfehlen ist, die im Jahre 1996 größere Investitionen zur Bewältigung der Anpassung an EU-Verhältnisse getätigt haben. Unbeschadet dessen ist, wie bereits erwähnt, die agrarpolitische Forderung auf Anhebung des Steuersatzes und des Vorsteuerpauschales von 10 auf 12% nach wie vor aufrecht .